Satzung Schachbezirk Mittelbaden e. V.

§ 1 Name und Zweck

1 1

Der Schachbezirk Mittelbaden e.V. mit Sitz in Rastatt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zecke" der Abgabenordnung.

1.2

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere das Schachspiel als eine sportliche Disziplin nach den Grundsätzen des Amateursports. Er widmet sich vor allem auch der Aufgabe, die Jugend für das Schachspiel zu gewinnen.

1.3

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Schachturnieren für Mannschaften und Einzelspieler auf Bezirksebene sowie die Unterstützung der Mitgliedsvereine bei der Durchführung solcher Turniere.

1.4

Der Schachbezirk Mittelbaden e. V., im folgenden "Verein" genannt, ist im Vereinsregister des zuständigen Registergerichts eingetragen.

15

Entsprechend seiner Aufgabe ist der Verein parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

1.6

Der Schachbezirk Mittelbaden e. V. ist Teil des Badischen Schachverbandes e. V. (BSV). Die Satzungsbestimmungen und Ordnungen (TO, FO, VO) des BSV werden durch den Verein als verbindlich anerkannt.

1.7

Vereinssatzung sowie die Ordnungen des Vereins werden über Einstellen auf der Homepage des Vereins zugänglich gemacht.

§ 2 -Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Ausgaben des Vereins

4 1

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.2

Der Verein kann Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewähren. Gleiches gilt für Referenten (§ 11.2). Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung (§ 10) hat über eine solche Vereinbarung im Vorhinein zu entscheiden und die Höhe der Vergütung für die Tätigkeit festzulegen.

§ 5 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an a) an den Badischen Schachverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat,

oder

b) an den Landkreis Rastatt zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendarbeit im Schachsport.

§ 6 - Geschäftsiahr

6 1

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

62

Aufgrund der Umstellung im Jahr 2022 ist ein ist ein Rumpfwirtschaftsjahr vom 01.07. bis 31.12.2022 einzufügen.

§ 7 - Mitgliedschaft

7.1

Mitglied im Verein können nur Schachvereine / Vereine mit Schachabteilung werden, die Mitglied im Badischen Schachverband e. V. und im Badischen Sportbund sind.

7.2

Die Aufnahme als Mitglied in den Verein setzt eine schriftliche Anmeldung voraus.

§ 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

8 1

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der jeweiligen Bestimmungen teilzunehmen.

ຂ 2

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu fördern.

8.3

Die Mitglieder haben Beiträge an den Verein zu entrichten. Über Änderungen der Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 11).

g /

Die Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen (TO, FO, VO, EO) des BSV und des Bezirks als verbindlich an. Stehen Vorschriften des Vereins mit dem Regelwerk des BSV in Widerspruch, gelten Letztere.

8 5

Jedes Mitglied kann zwei Delegierte zur Mitgliederversammlung entsenden.

§ 9 - Ende der Mitgliedschaft

9.1

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch die Beendigung der Mitgliedschaft beim Badischen Schachverband e. V. oder Ausschluss.

9.2

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Bezirksvorstand.

9.3

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn das Mitglied gegen Regelungen im Bereich des Schachbezirks Mittelbaden e. V. wiederholt erheblich verstößt und die Verhängung anderweitiger Sanktionen zur Erfüllung des Zwecks nicht ausgereicht hat. Vor dem Ausschluss ist das zum Ausschluss vorgesehene Mitglied zu hören und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben. Über den Ausschluss entscheiden die Mitglieder des Vorstands (§ 12.1) durch einstimmigen Beschluss. Das Ergebnis ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief innerhalb von 10 Tagen mitzuteilen.

§ 10 - Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 - Mitgliederversammlung

11 1

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Referenten
- b) Bestätigung von neu eingesetzten Referenten bzw. abberufenen Referenten
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Kassenwarts
- e) Entlastung des übrigen Vorstands
- f) Bei Neuwahlen: Wahl eines Wahlleiters (tätig bis zur erfolgreichen Wahl des Vorsitzenden), Wahl des Vorstands
- g) Wahl der zwei Kassenprüfer
- h) Genehmigung des Haushaltsplans
- i) Beratung und Entscheidung über eingegangene Anträge
- i) Wahl der Delegierten für den Verbandstag

11.2

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn besonderes Bezirksinteresse vorliegt oder diese von einer Minderheit, d.h. von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder, vom Vorstand verlangt wird. Eine Versammlung ist jeweils vier Wochen zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

11.3

Jedes Mitglied und Vorstandsmitglieder haben das Recht, Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Diese Anträge sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels. Eingegangene Anträge werden auf der Homepage des Schachbezirks veröffentlicht.

11.4

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Delegierten zur Mitgliederversammlung, (§ 8.5)
- b) die Vorstandsmitglieder, (§ 12.1)
- c) die durch die Mitgliederversammlung bestätigten Referenten, (§ 12.2)
- d) die Kassenprüfer, (§ 12.3)

Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt ausschließlich durch die Delegierten zur Mitgliederversammlung, (§ 7.5).

Bei der Bestätigung der Referenten sind nur die Delegierten zur Mitgliederversammlung und die Vorstandsmitglieder stimmberechtigt.

Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme; Mehrfachstimmrechte sind nicht möglich. Die Stimmberechtigung ist nicht übertragbar.

Ungültige Stimmen sind bei Beschlussfassungen und Wahlen nicht mitzuzählen; es zählen nur die gültigen abgegebenen Stimmen.

Bei allen Abstimmungen werden Enthaltungen bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse nicht mitgerechnet.

Das Stimmrecht bei der Wahl der Delegierten zum Verbandstag richtet sich nach der Satzung des BSV.

- 11.5
- a) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende.
- b) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, diese Satzung schreibt eine andere Mehrheit vor.
- c) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Stimmabgabe, soweit nicht die Satzung entgegensteht.
- d) Die Wahl der Mitglieder für den Vorstand und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Stimmberechtigter dies beantragt.
- e) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, . Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- f) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Homepage des Schachbezirks veröffentlicht.

116

Können bei der Mitgliederversammlung gewählte Delegierte zum Verbandstag an diesem Termin nicht teilnehmen und kann dadurch der Verein seine vollen Stimmrechte nicht nutzen, so ist der Vorstand berechtigt, auch kurzfristig zur Sicherung aller Stimmrechte weitere Ersatzdelegierte den Vereinen vorzuschlagen.

Diese so vorgeschlagenen Ersatzdelegierte bedürfen einer bis zwei Tage vor dem Verbandstag eingeholten Stimmenmehrheit per Online-Abstimmung bei den Mitgliedsvereinen analog § 11.4 letzter Satz.

§ 12 - Vorstand

12.1

Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) der Schriftführer
- d) der Kassenwart
- e) der Bezirksturnierleiter

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen.

12.2

Vom Vorstand können Referenten ernannt werden.

Der Vorstand kann Referenten auch abberufen. Gründe hierfür können z. B. sein:

- ein Gesuch auf Abberufung durch den Referenten selbst
- eine auf ein Projekt bezogene Referentenzeit endet durch die Erledigung des Projekts
- Zuwiderhandlungen des Referenten gegen die Regelwerke des Vereins oder übergeordneter Verbände
- Straffälligkeit des Referenten
- Gesundheitszustand des Referenten, die eine Ausübung der Tätigkeit nicht mehr zulässt.

Ernennungen und Abberufungen durch den Vorstand wirken unmittelbar. Diese sind durch die nächste einzuberufende Bezirksversammlung zu bestätigen.

12.3

Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt und dürfen dem Bezirksvorstand nicht angehören.

12.4

Der Vorstand regelt alle Bezirksangelegenheiten, soweit sie nicht einem anderen Organ des Badischen Schachverbands vorbehalten sind oder von der Mitgliederversammlung entschieden werden.

12.5

Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen. Eine Sitzung ist jeweils zwei Wochen zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Ein kürzerer Zeitraum zur Einberufung ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem zustimmen.

12.6

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3, jedoch mindestens 3 seiner Mitglieder, darunter der Bezirksvorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei Verhinderung die seines Stellvertreters den Ausschlag.

12 7

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

12.8

Der Kassenwart führt die gesamten Kassengeschäfte des Vereins. Er erstellt den Jahresabschlussbericht für die Mitgliederversammlung und legt einen Haushaltsplan für das kommende Wirtschaftsjahr zur Beschlussfassung vor.

12.9

Alle Vorstandsmitglieder sind einzeln berechtigt und befugt, Bescheide mit Bindungswirkung gegenüber den Mitgliedern zu erlassen. Diese sollen mit Rechtsmittelbelehrung versehen werden.

12.10

Der Vorstand übt das Gnadenrecht eigenverantwortlich aus. Hierfür ist ein Antrag eines Mitgliedes, eines Vorstandsmitglieds oder eines Referenten erforderlich. Ist ein Vorstandsmitglied selbst betroffen oder erscheint es befangen, so ist es gehalten, hier vom Stimmrecht innerhalb des Vorstandes keinen Gebrauch zu machen.

§ 13 - Regelwerke des Schachbezirks

13.1

Die Beitragserhebung (§ 8.3) wird in der Bezirksverfahrensordnung geregelt. Die Bezirksverfahrensordnung regelt darüber hinaus standardisierte Abläufe innerhalb des Schachbezirks in Ergänzung der Verfahrensordnung des Badischen Schachverbands e. V.

13.2

Die Ausübung sportlicher Wettbewerbe des Schachbezirks werden in der Bezirksturnierordnung geregelt.

13 3

Ehrungen des Schachbezirks werden in der Bezirksehrungsordnung geregelt.

§ 14 - Rechnungsführung

Die Vereinskasse ist jährlich einmal durch die gewählten Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Unvermutete Prüfungen sind zulässig.

§ 15 - Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden.

Zur Änderung der Teile dieser Satzung, welche das Verhältnis zum Badischen Schachverband e.V. beschreiben (§§ 1.6; 6.1; 7.4; 8.1; 9.3), bedarf es der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.

§ 16 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Sie bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmen.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 09.09.2022 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.